



Betreuungsvertrag

zwischen der Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
(im Folgenden Stadt genannt)
und

den Personensorgeberechtigten
(SB im Folgenden Eltern genannt)

1. SB	Name, Vorname _____ Wohnanschrift _____
2. SB	Name, Vorname _____ Wohnanschrift _____

wird ein Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen geschlossen. Grundlage ist die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge.

§ 1 Aufnahme, Grundsätze, Vertragsdauer

- 1 Das Kind _____, geb. am _____,
wird auf schriftlichen Antrag der Eltern ab _____
in die Kindertageseinrichtung Kita: Fritz-Matschke-Straße 23, Hort Obere
Luisen-GS "Luisenhort"
Fritz-Matschke-Straße 23, 09113 Chemnitz
aufgenommen.
- 2 Als Betreuungszeit wird vereinbart:
Hortkind an Grundschule: 3 / 4 / 5 oder 6 Stunden
Hortkind/Gata an Förderschulen: 3 / 4 / 5 oder 6 Stunden
- 3 Folgende Regelöffnungszeit wird festgelegt, in der die Betreuung des Kindes erfolgt (siehe § 1 Punkt 2).
Regelöffnungszeit: 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Bei Notwendigkeit sind abweichende Regelungen mit der Leiterin zu vereinbaren.
- 4 Das Betreuungsverhältnis endet mit der satzungsgemäßen Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten.

- 5 Die gemäß § 7 (1) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKita) notwendige ärztliche Untersuchung ist am Aufnahmetag der Leiterin der Einrichtung zu übergeben. Eine Aufnahme ohne ärztliche Bescheinigung und die Aufnahmebescheinigung ist ausgeschlossen.
- 6 Kinder, die bereits eine andere Einrichtung besucht haben, werden unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass das bisherige Betreuungsverhältnis ordnungsgemäß gekündigt wurde und alle Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem bisherigen Vertragspartner beglichen sind.
- 7 Der Träger kann den Vertrag zum Ende des darauffolgenden Monats kündigen, wenn der Elternbeitrag oder das Essengeld für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder das Kind mindestens vier aufeinander folgende Wochen unentschuldigt fehlt.

§ 2

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

- 1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger in Abstimmung mit dem Elternrat der Einrichtung festgesetzt. In Ausnahmefällen und bei Bedarf können die Öffnungszeiten durch den Träger verändert werden.
- 2 Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Betriebsferien analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.
Während der Betriebsferien haben die jeweiligen Kindertageseinrichtungen in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.
- 3 Über die tägliche Aufenthaltsdauer (Betreuungszeit) des Kindes in der Einrichtung entscheiden die Eltern entsprechend der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge. Übersteigt die Aufenthaltszeit die Stundenzahl, welche der Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt wurde, ist der Träger berechtigt, den Eltern die zusätzliche Betreuungszeit in Rechnung zu stellen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Eltern

- 1 Die Eltern akzeptieren die Hausordnung der Einrichtung. Sie entrichten Elternbeiträge lt. gültiger Satzung und Essengeld lt. gültiger Entgeltordnung.
- 2 Die Eltern haben die Möglichkeit durch Teilnahme am Gruppenleben, der Elternversammlung und durch Mitarbeit im Elternrat an der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.
- 3 Die Elternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten der Kinder, welche in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind. Sie erörtert grundsätzlich, die Einrichtung betreffende Fragen und wählt den Elternrat.
- 4 Der gewählte Elternrat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Erziehungsberechtigten.

Seite 3 zum **Betreuungsvertrag für das Kind:** Name, Vorname

**§ 4
Versicherungsschutz**

- 1 Das Kind ist beim Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 8 unfallversichert.
- 2 Für die Garderobe und alle, ohne Aufforderung durch die Einrichtung, mitgebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

**§ 5
Aufsichtspflicht**

- 1 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person oder bei allein nach Hause gehenden Kindern beim Verlassen des Hauses.
- 2 Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

**§ 6
Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen. Jede Festlegung bedarf der Schriftform und ist als Anlage dem Vertrag beizufügen.

Erklärung:

Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist mir/sind uns bekannt und ich/wir erkenne/n diese hiermit ausdrücklich an.

Chemnitz, den _____

Chemnitz, den _____

I. A. _____
Oberbürgermeister

Eltern / Personensorgeberechtigte/r